

- B e k a n n t m a c h u n g -

Wahl des Börsenrates für die Amtsperiode 2026 bis 2028
Wahlausschreiben gemäß § 5 der Wahlverordnung

1. Der Börsenrat besteht gemäß § 1 der Wahlverordnung aus höchstens 24 Mitgliedern. Aus der Mitte der nachstehenden Wahlgruppen werden gewählt:

1. Genossenschaftliche Kreditinstitute 2 Mitglieder
2. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 4 Mitglieder
3. Private Kreditinstitute 6 Mitglieder
4. Skontroführer 1 Mitglied
5. Freie Makler sowie sonstige zugelassene Finanzdienstleistungsinstitute 1 Mitglied
6. Versicherungsunternehmen 1 Mitglied
7. Sonstige Emittenten 7 Mitglieder

Zwei Vertreter der Anleger werden vom Börsenrat hinzu gewählt (§ 1 Abs. 2 Wahlverordnung).

2. Wahlberechtigt sind gem. § 2 Abs. 1 der Wahlverordnung die den Wahlgruppen angehörenden und in den Wählerverzeichnissen aufgeführten Unternehmen. Die maßgebenden Wählerverzeichnisse liegen bis zum Abschluss der Stimmabgabe in den Räumen der Börsengeschäftsführung zur Einsicht aus.

Ausgeübt wird das Wahlrecht für Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, von dem Geschäftsinhaber oder von einer von ihm bevollmächtigten Person des Unternehmens, für andere Wahlberechtigte von den Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu deren Vertretung ermächtigt sind.

Gewählt werden können gem. § 2 Abs. 3 der Wahlverordnung die Personen, die in der Wahlgruppe zur Ausübung des Wahlrechts befugt sind, sowie Mitglieder sonstiger Organe und leitende Angestellte der in der Wahlgruppe Wahlberechtigten. In den Wahlgruppen Nummer 1 bis 5 ist für die Wählbarkeit außerdem die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung nach § 19 Abs. 6 Satz 1 des Börsengesetzes (§ 16 Abs. 6 Satz 1 alte Fassung) erforderlich.

3. Die Wahlgruppen werden gebeten, dem Wahlausschuss bis zum

Ablauf des 21. Juli 2025 Wahlvorschläge einzureichen.

Wahlvorschläge können gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlverordnung von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der vorgeschlagenen Personen und des Unternehmens, denen die jeweils vorgeschlagenen Personen angehören, sowie deren Einverständniserklärungen enthalten. Sind in einer Wahlgruppe keine oder weniger Personen gültig vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, so kann der Wahlausschuss im Benehmen mit dem Börsenrat fehlende und weitere Personen vorschlagen. Kommt auch auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, nimmt die Wahlgruppe nicht an der Wahl teil. Hierauf wird besonders hingewiesen.

4. Es findet gemäß § 8 Abs. 5 der Wahlverordnung Briefwahl statt.

Bei Briefwahl geben die Wahlberechtigten ihre Stimme in der Weise ab, dass die zur Wahlausübung berechnigte Person

1. den Stimmzetteln kennzeichnet und in den dazugehörigen Wahlumschlag legt,
2. auf dem Wahlschein die vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unterzeichnet, dass sie zur Wahlausübung berechnigt ist,
3. den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein unter Verwendung des beigefügten Wahlbriefumschlages so rechtzeitig an den Wahlausschuss ab-sendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

5. Der Tag der Stimmabgabe wird auf Freitag, den 10. Oktober 2025 festgelegt. Der Wahlbriefumschlag mit dem Wahlumschlag und der unterzeichneten eidesstattlichen Versicherung muss bis zu diesem Tag um 17:00 Uhr in der Börsengeschäftsführung eingegangen sein. Anschließend erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses. Die Briefwahlunterlagen werden in der Kalenderwoche 37 an alle Wahlberechtigten verschickt.

Vorstehendes wird gleichzeitig gemäß § 5 der Wahlverordnung im Amtlichen Kursblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlausschuss